VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/86 DER KOMMISSION

vom 8. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 betreffend die Festsetzung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge die Anwendung eines auf 1,033651 festgesetzten Berichtigungsfaktors vor. In der Verordnung (EWG) Nr. 2055/85 der Kommission (2) ist dieser Koeffizient auf 1,035239 festgesetzt worden. Nach dem letzten Unterabsatz des genannten Absatzes muß dieser Faktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehaltenen Währungen, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist, geändert werden.

Die Leitkurse wurden mit Wirkung vom 7. April 1986 im Rahmen des europäischen Währungssystems neu festgesetzt.

Die gegenüber der ECU höchste Aufwertung beläuft sich auf 4,679 %. Der Berichtigungsfaktor ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannte Koeffizient wird durch den Koeffizienten von 1,083682 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 9. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1985, S. 33.